



Merkblatt zum Anfertigen der Masterarbeit

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist nach § 22 II der Prüfungs- und Studienordnung die Immatrikulation an der Universität Regensburg und der Nachweis von mindestens 60 LP.

2. Thema/Inhalt

Das Thema der Masterarbeit kann aus dem gesamten Fächerkanon des *Master Kriminologie und Gewaltforschung* gewählt werden. Interdisziplinäre Themen werden ausdrücklich begrüßt.

Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens sind zu beachten. Die Arbeit ist nach Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

3. Betreuer/Aufgabensteller

Betreuer/Aufgabensteller der Masterarbeit können nach § 12 II der Prüfungs- und Studienordnung i.V.m. Art 2 III S.1 BayHSchPG alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sein.

Als Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gelten nach Art 2 1 Nr. 1 und Nr.2 sowie II Nr. 1 und Nr.2 BayHSchPG:

- Professoren und Professorinnen
- Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
- Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

Darüber hinaus kann auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss eine Bestellung zum Prüfer für externe Masterarbeitsbetreuer beantragt werden.

Bitte klären Sie im Vorfeld mit der Studiengangkoordination ab, ob die Betreuung durch Ihren gewählten Gutachter möglich ist. Zuständig für den Master Kriminologie und Gewaltforschung ist das Prüfungsamt Rechtswissenschaft:

Josef Hilz

(bitte vorher mailen)

E-Mail pa.krimi@ur.de

Gebäude PT 1.0.7a

Telefon 0941 943-1583

Fax 0941 943 - 2273

Sprechstunde Mo-Fr 14:30 - 16:00 Uhr



Briefkasten:

<https://www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsverwaltung/startseite/index.html>

Abschlussarbeit nur an Fristen-Briefkasten (Eingang am Verwaltungsgebäude) <https://www.uni-regensburg.de/assets/studium/pruefungsverwaltung/infos-abgabe-abschlussarbeiten.pdf>

Abschlussarbeit am selben Tag über stud.Uni-Emailadresse an pa.krimi@ur.de und CC an den Prüfer als PDF

4. Gutachter

Der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin ist zugleich auch (Erst)Gutachter/in der Arbeit. In der Regel bedarf es keines Zweitgutachtens. Eines Zweitgutachten bedarf es nur, wenn:

- das Thema der Masterarbeit neben dem Fachgebiet des Aufgabenstellers/ der Aufgabenstellerin ein weiteres Fachgebiet betrifft, das nicht dem Fachbereich des Aufgabenstellers/der Aufgabenstellerin zuzuordnen ist. Dann kann der Erstgutachter/die Erstgutachterin beim Prüfungsausschuss die Benennung eines Zweitgutachters/einer Zweitgutachterin beantragen.
- die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Dann ist sie von einem weiteren Gutachter/einer weiteren Gutachterin, den/die der Prüfungsausschuss bestellt, zu bewerten. Die Noten der beiden Gutachter werden dann gemittelt.

5. Ablauf

Zunächst muss ein Masterarbeitsthema erarbeitet und eine passende Betreuung gefunden werden. Planen Sie hierfür genügend Vorlauf ein. Wenn Betreuung und Arbeitsthema gefunden sind, beantragen Sie die Zulassung zur Masterarbeit im Prüfungsamt Rechtswissenschaft (Antrag auf der Homepage unter Studium → Anträge). Dies soll circa 4 Wochen vor dem geplanten Bearbeitungsbeginn stattfinden. Hier muss noch kein Thema genannt werden. Im Anschluss können Sie das genaue Thema und auch den exakten Starttermin mit Ihrem Betreuer ausmachen. Der Betreuer meldet erst dann Ihren feststehenden Titel und den genauen Starttermin dem Prüfungsamt. Der Studierende/die Studierende erhält dann einen Bescheid. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Bearbeitungsfrist zu laufen. Diese beträgt drei Monate. Wird sie nicht eingehalten, so wird die Masterarbeit mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

Binnen 3 Wochen nach der Zuteilung kann der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurückgeben und ein neues Thema beantragen; diese Möglichkeit besteht einmal.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt, wenn nicht mit der jeweiligen Betreuung etwas anderes vereinbart wurde, 120.000 Zeichen.

Die Arbeit ist in zweifacher gedruckter Form und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Wird wegen der Interdisziplinarität ein zweites Gutachten erforderlich sein (s.o.), so ist die Masterarbeit in dreifacher gedruckter Form abzugeben, bzw. ein weiteres Exemplar nachzureichen.



Mit der Arbeit ist auch eine Erklärung abzugeben, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version identisch sind, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde. Diese Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Wurden Stellen der Arbeit anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen, so sind diese unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

Bei einem groben Verstoß gegen diese Pflichten wird die Arbeit mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet werden.

Formulierungsvorschlag:

Die vorgelegten Druckexemplare sowie die vorgelegte digitale Version der Arbeit sind identisch. Ich habe die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht. Von den zu § 26 Abs. 6 der Prüfungsordnung vorgesehenen Rechtsfolgen habe ich Kenntnis.

Originalunterschrift

Die Masterarbeit ist durch den Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin bis spätestens drei Monate nach Abgabe zu bewerten.

Beachten Sie zudem, dass die Teilnahme am semesteral stattfindenden **Masterseminar** essentiell ist um das Modul KRIM-M13 abschließen zu können. Im Idealfall wird das Masterseminar parallel zum Bearbeitungsprozess der Masterarbeit besucht. Das Seminar muss bestanden werden.